



GEMEINDE BELLIKON

KANTON AARGAU

Abfallreglement

vom 22. November 1996

Aenderung vom 24. November 2000¹⁾

gültig ab 1. Januar 1997
¹⁾gültig ab 1. Januar 2001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Begriffe	1
§ 4 Grundsätze	2
§ 5 Information	2
§ 6 Unterstützung	3
§ 7 Vollzug	3
§ 8 Benützungspflicht	3
§ 9 Abfallzerkleinerung	4
§ 10 Ablagerungsverbot	4
§ 11 Öffentliche Abfallbehälter	4
§ 12 Kompostieren	5
§ 13 Verbrennen	5
II. Abfahren	
a) <i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	
§ 14 Bediente Strassen	5
§ 15 Abfuhrdaten	6
§ 16 Höchstmasse	6
§ 17 Bereitstellung	6
b) <i>Kehrichtabfuhr</i>	
§ 18 Umfang	7
§ 19 Bereitstellungsart	7
c) <i>Sperrgutabfuhr</i>	
§ 20 Umfang	8
§ 21 Bereitstellungsart	8
d) <i>Grüngutabfuhr und Häckseldienst</i>	
§ 22 Umfang	9
§ 23 Bereitstellungsart	9
§ 24 Häckseldienst	9
e) <i>Spezialabfahren</i>	
§ 25 Umfang und Organisation	10
III. Sammelstellen	
a) <i>Kommunale Sammelstellen</i>	
§ 26 Angebot	10
§ 27 Betrieb	11
b) <i>Übrige Sammelstellen</i>	
§ 28 Ausgediente Gegenstände und Geräte	11
§ 29 Sonderabfälle	11
§ 30 Bauabfälle	12
§ 31 Tierkörper	12
IV. Finanzierung	
§ 32 Abfallrechnung	13
§ 33 Gebühren	13
§ 34 Gebührenerhebung	14
§ 35 Gebührenanpassung	14
V. Schlussbestimmungen	
§ 36 Rechtsschutz	14
§ 37 Vollstreckung	15
§ 38 Strafbestimmungen	15
§ 39 Haftung	15
§ 40 Inkrafttreten	15

Die Einwohnergemeinde Bellikon erlässt, gestützt auf

§ 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2 Geltungsbereich

1 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, und Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

§ 3 Begriffe

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

2 Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen¹ aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

2 Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

3 Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

4 Die übrigen wiederverwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.

5 Sonderabfälle aus Haushaltungen müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

§ 5 Information

1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben regelmässig über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.

2 Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirkt die Gemeindeverwaltung.

¹ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986 (SR 814.014).

³ Die Gemeinde stellt jeweils auf Jahresbeginn allen Haushaltungen und Betrieben ein Merkblatt zu, in dem insbesondere Abfuhrdaten, -zeiten, -gebühren, die zulässigen Höchstmasse der Abfälle resp. Gebinde, die Verkaufsstellen für Säcke, Marken etc., Standort, Angebot und Oeffnungszeiten der kommunalen Sammelstelle sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind (Abfallkalender).

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 7 Vollzug

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann die Durchführung ganz oder teilweise Dritten delegieren.

² Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden².

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute³ beiziehen.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 8 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

³ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

2 Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können.

3 Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

4 Der Gemeinderat kann für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtensorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 9 Abfallzerkleinerung

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 10 Ablagerungsverbot

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen und Plätzen) ist verboten.

2 Das Zuführen von Abfällen jeder Art, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten.

§ 11 Öffentliche Abfallbehälter

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von öffentlichen Behältern für Kleinabfälle sowie Hundekot an geeigneten Orten im Gemeindegebiet.

2 Die öffentlichen Behälter dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, Sperrgut oder Sonderabfällen benützt werden.

§ 12 Kompostieren

1 Die Gemeinde kann die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung) fördern und unterstützen.

2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich gesammelt und verwertet werden.

3 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 13 Verbrennen

1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen⁴.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Bediente Strassen

Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt, soweit diese mit dem Abfuhrfahrzeug gut befahrbar sind.

⁴ Die Abfallverbrennung im Freien wurde auf kantonaler Stufe im «Dekret über den Umweltschutz (Umweltschutzdekret), Änderungen vom 2. November 1993» präzisiert. Unter anderem wird festgehalten, dass die Gemeinden nötige weitergehende Einschränkungen über das Verbrennen der in Abs. 2 genannten Abfälle erlassen können.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 16 Höchstmasse

Die zulässigen Höchstmasse der Abfälle resp. Gebinde werden im Gebührentarif im Anhang dieses Reglementes festgelegt. Der Gemeinderat kann die Masse nach Bedarf erhöhen oder reduzieren.

§ 17 Bereitstellung

1 Das Abfuhrgut ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

2 Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrriechsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

3 Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Behälter sind nach erfolgter Leerung sofort zurückzunehmen.

4 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt. Diese sind vom Eigentümer unverzüglich zurückzunehmen.

b) Kehrichtabfuhr

§ 18 Umfang

1 Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- a) diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht und Sperrgut);
- b) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Sonderabfälle;
- b) Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- c) ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- d) Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- e) alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- f) alle weiteren, von der Kehrichtverbrennungsanlage oder deren Betreiber bezeichneten Stoffe.

§ 19 Bereitstellungsart

a) Haushaltungen

1 Die Abfälle sind in offiziell von der Gemeinde zugelassenen Säcken bereitzustellen. Anstelle von offiziellen Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat die Bereitstellung in handelsüblichen Kehrichtsäcken, welche mit einer offiziellen Gebührenmarke zu versehen sind, vorschreiben¹⁾. Die Säcke dürfen nicht überfüllt werden; diese sind mit den dafür angebrachten Schnüren resp. Schlaufen fest zu verschnüren.

2 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind Container, die den Anforderungen von Absatz 3 entsprechen, zu verwenden. Diese Container dürfen nur offiziell zugelassene Säcke enthalten. Presswürfel sind nicht gestattet.

¹⁾ Fassung gemäss GV-Beschluss vom 24.11.2000, in Kraft seit 01.01.2001

³ Container müssen vom Hauseigentümer angeschafft werden. Der Gemeinderat kann den Typ vorschreiben und eine Beschriftung verlangen. Die Container müssen stets sauber und gut unterhalten sein. Container, welche den Vorschriften und Anforderungen des Sammeldienstes nicht entsprechen, werden nicht geleert.

b) *Betriebe*

⁴ Betriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereit zustellen. Presswürfel sind nicht gestattet.

⁵ Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

⁶ Die Containerhalter sind für den Inhalt und deren ordnungsgemässe Bereitstellung verantwortlich.

c) **Sperrgutabfuhr**

§ 20 Umfang

Brennbare, sperrige Einzelstücke wie Teppiche, Matratzen, Möbelstücke, Kunststoffobjekte sind, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt werden können, bis zu den zulässigen Höchstmassen der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

§ 21 Bereitstellungsart

¹ Das Sperrgut ist ohne Behälter bereitzustellen. Die Gegenstände müssen so beschaffen sein, dass sie ohne Schwierigkeiten von zwei Personen aufgeladen werden können. Metallteile sind vorgängig zu entfernen und den entsprechenden Sammelstellen zuzuführen.

² Jedes Stück bzw. Bündel ist mit der erforderlichen Anzahl Gebührenmarken zu versehen.

d) Grüngutabfuhr und Häckseldienst

§ 22 Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 23 Bereitstellungsart

1 Pflanzliche Abfälle aus Haus und Garten sind in Behältern bzw. Containern oder zu handlichen Bündeln verschnürt bis zu den zulässigen Höchstmassen für die Grüngutabfuhr bereitzustellen. Die Bündel müssen mit verrottbaren Schnüren gebunden sein.

2 Grüngutbehälter bzw. -container müssen vom Hauseigentümer oder Betriebsinhaber angeschafft werden. Der Gemeinderat kann den Typ vorschreiben und eine Beschriftung verlangen. Sinngemäss gelten die Vorschriften von § 19 Abs. 2 und 3.

3 Bündel, Behälter oder Container sind, mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen, bereitzustellen.

§ 24 Häckseldienst

1 Grosse Mengen Baum- und Strauchmaterial sind, soweit möglich, nicht der Grüngutabfuhr mitzugeben, sondern zu häckseln.

2 Das Schnittmaterial ist so zu deponieren, dass mit dem Häcksler gut zugefahren werden kann. Das Häckselgut muss auf jeden Fall zurückgenommen werden.

e) Spezialabfahren

§ 25 Umfang und Organisation

1 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (z.B. für Altpapier, Karton, Textilien, Altmetall und andere wiederverwertbare Güter) nach Bedarf Spezialabfahren durchgeführt werden.

2 Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen, Schulen oder Vereinen übertragen.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 26 Angebot

1 Für folgende Abfallarten stellt die Gemeinde zur Zeit kommunale Sammelcontainer oder spezielle Abgabestellen zur Verfügung:

- a) Altglas
- b) Aluminium
- c) Weiss-/Stahlblechbüchsen
- d) Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- e) Steine und inerte Bauabfälle
- f) Altmetall

2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

3 Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 27 Betrieb

- 1 Der Unterhalt von Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften für die Bereitstellung und Benützung der Sammelstellen. Die Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekanntgegeben.
- 3 Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den ansässigen Betrieben (vgl. § 26 Abs. 3) zur Verfügung.
- 4 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei den Sammelstellen abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 28 Ausgediente Gegenstände und Geräte

- 1 Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Kühlgeräte, Fernseher, Computer usw. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.
- 2 In Ausnahmefällen kann das Bauamt auf Anfrage einige unter Abs. 1 aufgeführte Gegenstände und Geräte entgegennehmen. Für die Entgegennahme und Beseitigung solcher Abfälle setzt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.

§ 29 Sonderabfälle⁵

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Batterien⁶, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.
- 2 Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

⁵ Die Entsorgung der Sonderabfälle hat der Kanton in Vereinbarung mit dem Handel geregelt. Das Merkblatt «Sonderabfälle aus dem Haushalt» hält die detaillierten Vorgaben fest. Auskunft erteilen die zuständigen Fachstellen des Kantons Aargau: Kantonales Laboratorium und Abteilung Umweltschutz.

⁶ Für Batterien, Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Gifte besteht gemäss Stoffverordnung vom 9. Juni 1996 eine Rücknahmepflicht der Verkaufsstellen.

§ 30 Bauabfälle

1 Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Glasscherben, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken vorgesehen ist.

2 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

3 Grössere Mengen von Bauabfällen⁷ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 31 Tierkörper

1 Tierkörper, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tierkörpersammelstelle zuzuführen.

2 Die Transportkosten bis zur Tierkörpersammelstelle gehen zulasten des Abfallinhabers; weitere Transportkosten sowie die Verbrennungs- oder Verwertungskosten zulasten der Gemeinde.

3 Für die Beseitigung von Tierkörpern aus Betrieben gelten die kantonalen Bestimmungen⁸.

4 Der Gemeinderat ist berechtigt, kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip festzusetzen und zu erheben.

⁷ Die gesetzlichen Grundlagen bietet Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle. Im weiteren regelt der Umgang mit Bauabfällen das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung Umweltschutz sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz «Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept».

⁸ Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 20. März 1969, Aenderung vom 28. September 1994

IV FINANZIERUNG

§ 32 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und nach wirtschaftlichen Kriterien.

§ 33 Gebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr¹⁾. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (Sammelstellen usw.) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (Transport, Entsorgung, Eigenleistungen, Information, Administration usw.) zu 100% decken.

² Die Benützung von Kehricht-, Sperrgut- und Grüngutabfuhr sowie des Häckseldienstes ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

^{2a} Für die Benützung der kommunalen Sammelstelle und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen bzw. Wohnungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben¹⁾.

³ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von offiziell zugelassenen Abfallsäcken, Containern, usw. sind von den Benützern zu tragen.

⁴ Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerungen usw. tragen die Abfallinhaber.

⁵ Der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz wird als Zuschlag auf den Gebührenansätzen des Anhangs zum Abfallreglement an den Verbraucher weiterverrechnet.

¹⁾ Fassung gemäss GV-Beschluss vom 24.11.2000, in Kraft seit 01.01.2001

§ 34 Gebührenerhebung

1 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Containerleerung, bei der Sperrgutabfuhr pro Einzelstück und bei der Grüngutabfuhr pro Gebinde oder Bündel erhoben.

1a Die Grundgebühr wird pro Haushalt bzw. Wohnung und pro Betrieb erhoben¹⁾.

2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

3 Der Gemeinderat ist berechtigt, wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

§ 35 Gebührenanpassung

1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Er hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu publizieren. Die Kehrichtabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stärker belastet werden als beispielsweise die Grüngutabfuhr.

2 Die Verkaufspreise⁹ werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

1) Fassung gemäss GV-Beschluss vom 24.11.2000, in Kraft seit 01.01.2001

⁹ Diese bestehen aus Gebühren, Marge der Verkaufsstellen und Mehrwertsteuer.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 38 Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet, unter Belastung der Untersuchungs- und Bearbeitungskosten.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39 Haftung

1 Treten durch unsachgemässe Ablieferungen von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen Schäden an Umwelt oder fremdem Eigentum, namentlich an den kommunalen Sammelstellen, Abfuhrfahrzeugen oder an den Verbrennungs- bzw. Verwertungsanlagen auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so ist der Verursacher dafür haftbar. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

2 Die ordnungsgemässe Beseitigung von unerlaubt deponiertem Abfall geht zulasten des Zuwiderhandelnden, auch wenn diese im Auftrag des Gemeinderates durch Dritte erfolgt.

§ 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Die Aenderung von § 33 Abs. 1 und die Ergänzung der §§ 33 Abs. 2a und 34 Abs. 1a treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Gebührenerhebung für die Grüngutabfuhr (§§ 23 Abs. 2 und 3, 33 Abs. 2 sowie 34 Abs. 1) treten auf den 1. März 1997 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt auf den unter Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt das Reglement über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Bellikon vom 21. Juni 1989/Aenderung vom 09. Dezember 1994 sowie den Gebührentarif vom 26. November 1993.

Das Abfallreglement ist durch die Einwohnergemeindeversammlung Bellikon genehmigt worden am 22. November 1996.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Martin Locher

Willi Meier

Die Aenderung von § 33 Abs. 1 und die Ergänzung der §§ 33 Abs. 2a und 34 Abs. 1a ist durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden am 24. November 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Walter Hauenstein

Willi Meier